

**Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission**  
**Antrag**

Vom 1. Februar 2024

Nr. RG 0147/2023

**Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie der Kantonalen Bauverordnung (KBV)**

---

**Ersetzt den Antrag der UMBAWIKO vom 9. November 2023.**

Beschlussesentwurf 1:

Ziffer I (PBG)

§ 15 Absatz 2 soll neu lauten:

<sup>2</sup> Ab Beginn der Planaufgabe dürfen Baubewilligungen **durch die Baubehörde erstinstanzlich** nur noch für Bauvorhaben erteilt werden, welche auch dem neuen Plan entsprechen.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf 1 des Regierungsrats.

Beschlussesentwurf 2:

Ziffer I (KBV)

§ 3<sup>bis</sup> Absatz 2 soll neu lauten:

<sup>2</sup> Bauvorhaben **für vollständig im Gebäudeinnern** aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen sind der Baubehörde mindestens **30 Tage** vor Baubeginn zu melden. Der Meldung sind die üblichen Baugesuchsunterlagen, insbesondere ein Lärmschutznachweis, beizulegen.

§ 3<sup>ter</sup> Absatz 1<sup>bis</sup> (neu) soll neu lauten:

<sup>1bis</sup> Keiner Baubewilligung bedürfen ausserhalb der Bauzone:

- a) die temporäre Errichtung von baubewilligungspflichtigen Bauten oder baulichen Anlagen bis zu maximal drei Monaten pro Kalenderjahr;
- b) bauliche Änderungen im Gebäudeinnern, die nicht sicherheitsrelevant sind, soweit die Anzahl Wohneinheiten nicht verändert wird;
- c) das Unterhalten von Bauten und baulichen Anlagen, wenn keine bau-, energie- oder umweltrechtlich relevanten Tatbestände betroffen sind.

§ 3<sup>ter</sup> Absatz 2 soll neu lauten:

<sup>2</sup> Baubewilligungsfrei sind auch alle Vorhaben, die von gleicher oder geringerer Bedeutung sind als die in Absatz 1 **und 1<sup>bis</sup>** genannten.

§ 3<sup>ter</sup> Absatz 3 soll neu lauten:

<sup>3</sup> Betrifft ein Bauvorhaben nach Absatz 1, **1<sup>bis</sup>** oder 2 den Gewässerraum, den Wald- oder Heckenabstand, eine Strassenbaulinie, eine Schutzzone oder ein Schutzobjekt, so ist es baubewilligungspflichtig.

§ 3<sup>ter</sup> Absatz 4 soll neu lauten:

<sup>4</sup> Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht entbindet nicht von der Einhaltung sämtlicher Vorschriften des materiellen Rechts. Widerspricht ein Bauvorhaben nach Absatz 1, **1<sup>bis</sup>** oder 2 den Vorschriften des materiellen Rechts, so stellt die Baubehörde dies mittels Verfügung fest. Im Übrigen gilt § 151 des Planungs- und Baugesetzes.

§ 22 Absatz 2<sup>bis</sup> (neu) soll neu lauten:

<sup>2bis</sup> Die Gemeinden können in ihrem Baureglement nach § 1 Absatz 2 vorsehen, dass innerhalb von bestimmten Zonen, Teilgebieten oder im gesamten Gemeindegebiet die ordentlichen Grenz- und Gebäudeabstände nach Anhang II um einen Faktor von höchstens 0,5 reduziert werden, wobei der minimale Grenzabstand 2,00 m beträgt.

§ 63<sup>ter</sup> Absatz 1 und Absatz 2 (neu) sollen neu lauten:

<sup>1</sup> Das Anlegen von Stein- und Schottergärten, die nicht als anrechenbare Grünfläche gelten, ist untersagt.

<sup>2</sup> Das Anpflanzen von invasiven gebietsfremden Pflanzen gemäss **Artikel 15 Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) vom 10. September 2008**<sup>1)</sup> ist untersagt. Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung weitere invasive gebietsfremde Pflanzen, deren Anpflanzung untersagt ist.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf 2 des Regierungsrats.

Für die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission:

Präsident:                      Aktuarin:  
Mark Winkler                  Susanne Stebler

**Sprecher/in der Kommission:** Edgar Kupper

**Der Regierungsrat hat am 20. Februar 2024 dem Antrag teilweise zugestimmt (siehe Rückseite).**

---

<sup>1)</sup> SR 814.911.

## Regierungsratsbeschluss

vom 20. Februar 2024

Nr. 2024/208

### Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie der Kantonalen Bauverordnung (KBV) Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag der UMBAWIKO vom 1. Februar 2024 (RG 0147/2023)

---

#### 1. Erwägungen

Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO) hat an ihrer Sitzung vom 1. Februar 2024 ihren Antrag vom 9. November 2023 zur obgenannten Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 2023/1059 vom 26. Juni 2023) aufgehoben. Die Änderungsanträge der UMBAWIKO zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 lauten wie folgt:

##### 1.1 Beschlussesentwurf 1:

«Ziffer I (PBG)

§ 15 Absatz 2 soll neu lauten:

<sup>2</sup> Ab Beginn der Planaufgabe dürfen Baubewilligungen durch die Baubehörde erstinstanzlich nur noch für Bauvorhaben erteilt werden, welche auch dem neuen Plan entsprechen.»

##### 1.2 Beschlussesentwurf 2:

«Ziffer I (KBV)

§ 3<sup>bis</sup> Absatz 2 soll neu lauten:

<sup>2</sup> Bauvorhaben **für vollständig im Gebäudeinnern** aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen sind der Baubehörde mindestens **30 Tage** vor Baubeginn zu melden. Der Meldung sind die üblichen Baugesuchsunterlagen, insbesondere ein Lärmschutznachweis, beizulegen.

§ 3<sup>ter</sup> Absatz 1<sup>bis</sup> (neu) soll neu lauten:

<sup>1bis</sup> Keiner Baubewilligung bedürfen ausserhalb der Bauzone:

- a) die temporäre Errichtung von baubewilligungspflichtigen Bauten oder baulichen Anlagen bis zu maximal drei Monaten pro Kalenderjahr;
- b) bauliche Änderungen im Gebäudeinnern, die nicht sicherheitsrelevant sind, soweit die Anzahl Wohneinheiten nicht verändert wird;
- c) das Unterhalten von Bauten und baulichen Anlagen, wenn keine bau-, energie- oder umweltrechtlich relevanten Tatbestände betroffen sind.

§ 3<sup>ter</sup> Absatz 2 soll neu lauten:

<sup>2</sup> Baubewilligungsfrei sind auch alle Vorhaben, die von gleicher oder geringerer Bedeutung sind als die in Absatz 1 **und 1<sup>bis</sup>** genannten.

§ 3<sup>ter</sup> Absatz 3 soll neu lauten:

<sup>3</sup> Betrifft ein Bauvorhaben nach Absatz 1, **1<sup>bis</sup>** oder 2 den Gewässerraum, den Wald- oder Heckenabstand, eine Strassenbaulinie, eine Schutzzone oder ein Schutzobjekt, so ist es baubewilligungspflichtig.

§ 3<sup>ter</sup> Absatz 4 soll neu lauten:

<sup>4</sup> Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht entbindet nicht von der Einhaltung sämtlicher Vorschriften des materiellen Rechts. Widerspricht ein Bauvorhaben nach Absatz 1, **1<sup>bis</sup>** oder 2 den Vorschriften des materiellen Rechts, so stellt die Baubehörde dies mittels Verfügung fest. Im Übrigen gilt § 151 des Planungs- und Baugesetzes.

§ 22 Absatz 2<sup>bis</sup> (neu) soll neu lauten:

<sup>2bis</sup> Die Gemeinden können in ihrem Baureglement nach § 1 Absatz 2 vorsehen, dass innerhalb von bestimmten Zonen, Teilgebieten oder im gesamten Gemeindegebiet die ordentlichen Grenz- und Gebäudeabstände nach Anhang II um einen Faktor von höchstens 0,5 reduziert werden, wobei der minimale Grenzabstand 2,00 m beträgt.

§ 63<sup>ter</sup> Absatz 1 und Absatz 2 (neu) sollen neu lauten:

<sup>1</sup> Das Anlegen von Stein- und Schottergärten, die nicht als anrechenbare Grünfläche gelten, ist untersagt.

<sup>2</sup> Das Anpflanzen von invasiven gebietsfremden Pflanzen gemäss Artikel 15 Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) vom 10. September 20082) ist untersagt. Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung weitere invasive gebietsfremde Pflanzen, deren Anpflanzung untersagt ist.»

## 2. Beschluss

2.1 Die Änderungen von

- § 3<sup>ter</sup> Absatz 1<sup>bis</sup>
- § 3<sup>ter</sup> Absatz 2
- § 3<sup>ter</sup> Absatz 3
- § 3<sup>ter</sup> Absatz 4

lehnt der Regierungsrat ab. Er hat im Botschaft und Entwurf sowie in der Auswertung der Vernehmlassungen (RRB Nr. 2023/1059 vom 26. Juni 2023) ausführlich dargelegt, weshalb auf eine Schaffung von bewilligungsfreien Tatbeständen ausserhalb der Bauzone zu verzichten ist. Nebst den zu erwartenden, erheblichen Problemen, welche die von der UMBAWIKO beantragten Bestimmungen in der Umsetzung mit sich bringen werden, dürfte sich die rechtmässige Anwendung

---

<sup>2)</sup> SR 814.911.

der Bestimmungen im Lichte des Bundesrechts als äusserst komplex erweisen. Die Schaffung von Bestimmungen, welche mehr Rechtsunsicherheit als Nutzen mit sich bringen, ist abzulehnen.

2.2 Den übrigen Anträgen der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 1. Februar 2024 stimmt der Regierungsrat zu



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Beilagen**

- 1) Antrag der UMBAWIKO vom 1. Februar 2024
- 2) Antrag Freddy Kreuchi (FDP.Die Liberalen) vom 30. November 2023 (RG 147/2023)
- 3) Antrag Martin Rufer (FDP.Die Liberalen) vom 6. Dezember 2023 (RG 147/2023)
- 4) Erläuterung § 22 Abs. 2bis KBV (RBG 014/2023)
- 5) Erläuterung § 63ter KBV (RBG 014/2023)
- 6) Antrag Fraktion Grüne vom 18. Dezember 2023 (RG 147/2023)

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement (vs/br) (2)  
Amt für Raumplanung (2)  
Amt für Umwelt  
Amt für Verkehr und Tiefbau  
Finanzdepartement  
Volkswirtschaftsdepartement  
Departement des Innern  
Departement für Bildung und Kultur  
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)  
Amt für Landwirtschaft  
Amt für Wald, Jagd und Fischerei  
Aktuariat UMBAWIKO  
Parlamentdienste  
Traktandenliste Kantonsrat